

Stückschütz = Schildträger, so wie desfallsige Mißbräuche, mit Jagdfrevelstrafe, jedoch ohne Beeinträchtigung des Jagdberechtigten, belegt werden sollen, — werden diese Bestimmungen auch für alle diejenigen nichtritterbürtigen oder unadlichen Besitzer von mit Jagdgerechtigkeit versehenen Häusern und Gütern für verbindlich erklärt, und denselben befohlen, ihre für jedes dergleichen Güter nur einfach zu bestellenden Stückschützen mit dem vorschriftsmäßigen Schilde, bei dem ritterchaftlichen Syndikate, zur Protokollirung der geschehenen Anordnung, anzumelden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Ediktes in G. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 253; sodann auch Nr. 545 d. S.

471. Vom den 4. Mai 1769. (A. 10. b. Emse-Schiffahrt.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster ic.

Nachdem Uns gehorsamt berichtet worden, daß das *Commercium*, und die Transporten deren Waaren, auf dem Emse-Fluß, in einen grossen, dem gemeinen Wesen nachtheiligen Verfall hauptsächlich dadurch gerathen wären, daß viele deren sogenannten Püntkeren oder Schiffseren auf der Emse, mit denen ihnen anvertrauten Waaren gar zu Sorglos, ja mannigmal so betriegerisch umgingen, daß die Waaren ins besondere, die Korn-Früchten verderben und beschaden überliefert würden, mithin kein *Commercium* auf der Emse bestehen könnte. So haben Wir, um diesem Unwesen abzuhelfen, und durch eine zuführende bessere Ordnung und Aufsicht, zum Vortheil der Kaufmannschaft, der Pünter haltenden, und des gesamten *Publici* das *Commercium*, und die Bequemlichkeit des Transports auf der Emse wieder in Aufnahme zu bringen, folgendes gnädigst zu verordnen gut gefunden.

1. Alle diejenige, welche zum Transport der Waaren auf dem Emse-Fluß Pünter oder Schiffe halten, sollen bey Straf von zehn Rthlr. schuldig seyn, nach Publication dieses, sich bey des Orts Beamten nebst ihren Schiffseren, oder sogenannten Püntkeren zu listiren, und sowohl

die Eigenthümere der Pünter, als die Schiffere zur genaueren Befolgung gegenwärtiger Verordnung angewiesen, mithin in Zukunft keiner, als solchergestalt angegebener, und dieserhalb mit einem Beamtlichen Schein versehener Schiffer zum Fahren mit der Pünter bey Straf von zehn Rthlr. zugelassen werden.

Diese Angez. und Anweisung samt dessen Protocollirung, und Scheins-Anfertigung soll ohnentgeltlich geschehen.

2. Alle Pünter sollen bey obgemeldeter Straf in einem guten ohntadelhaften Stand gehalten, auch wann sie mit Korn-Früchten oder anderen, von der Masse leicht verderbenden Waaren beladen, unten mit einem Boden über die krumme Hölzer belegt, auch bey solcher Ladung oben mit einem gepechten obsonst wohl-versehenen Seegels-Tuch bedeckt werden.

3. Soll bey der Absendung ein Fracht-Brief ertheilet, wie die Waaren conditionirt, nachgesehen, sodann alle Waaren ohnbeschädigt an dem Ort ihrer Bestimmung richtig überliefert, und wie solches geschehen, von dem Empfänger schriftlich bescheiniget werden.

4. Soll aller sich ergebender Schade an den Waaren auf Rechnung und Gefahr dessen seyn, welchem die Pünter eigenthümlich zustehet, wann dieselbige, wie es ihnen allenfalls obliegt, nicht erweisen können, daß solcher Schade *citra Culpam & Dolum* der Schifferen, bloß durch ohnvermeidlich gewesene Unglücks-Fälle sich zuge tragen habe.

5. Die Eigenthümer der Pünter haften *Regressu salvo* für ihre Schiffer und Knechte, und müssen also allen sich ergebenden, aus ohnvermeidlichen Zufällen nicht herrührenden Schaden, demjenigen, an welchen die beschädigte Waaren adressiret seyn, ersetzen.

6. Beschädigte, oder nicht wohl conditionirte Waaren sollen die Pünter gar nicht annehmen, es wäre dann, daß der Absender einen schriftlichen Revers ausstellte, daß er alle Gefahr dieser Waaren über sich nähme, auf welchen Fall und anders nicht, die Waaren auf Gefahr des Absenders übernommen werden können, und alsdann seynd die Pünter nicht weiter, als für eine ihnen zu erweisende Vernachlässigung, oder betrügerische Behandlung haftbar.

7. Da Wir durchaus nicht wollen, daß bey entstehender Klage, wegen beschädigter Waaren, und deren Ersetzung dieselbige Processu ordinario tractirt werden, sondern Unsere gnädigste Willens-Meynung ist, solche de Plano decidiren zu lassen, so soll bey Entstehung solcher Klage der Richter des Orts, wo die Abladung geschieht, hiemit authorisirt und angewiesen seyn, mit Zuziehung zweyer zu beeidigender Sach-Verständigen, den angezeigten Schaden summario zu untersuchen, beyde Theile mündlich zu verhören, die Relationes jezt erwehnter Sachverständigen ad Protocollum zu nehmen, und wegen Ersetzung des Schadens de Plano zu decidiren, auch befindenden Umständen nach, den Püntfer mit der Püntten, wenigstens bis derselbige Caution geleistet haben wird, anzuhalten, und dasjenige, was solcher Gestalten ausgesprochen wird, ist in attentä Appellatione (als welche nur quoad Effectum devolutivam Platz haben soll) zur Execution zu bringen.

8. Alle gestifffene Beschädigung der Waaren, und ins besondere, die bey einigen Zur Gewohnheit gewordene, aus diebischen Absichten herrührende Befuchung der Korn-Früchten, sollen an den Schifflenthen, so diese Bosheit ausgeübet haben, mit der Zuchthaus-Strafe bestraft werden. Dafern aber die Korn-Früchten, obsonstige Waaren, naß und beschädiget, und eine gestifffene Befuchung nicht erwiesen werden könnte, sollen die Eigenthümer der Püntten in Vorgang der, nach Anleitung §. 7. vorzunehmender Untersuchung den taxirenden Schaden salvo Regressu sofort ersetzen, annehmst, weisen sie wenigstens keine gangsame Obforg getragen, die Korn-Früchten, und andere durch Nässe verderbliche Waaren für Beschädigung zu hüten, in eine Geld-Buß von 5. Rthlr. geschlagen werden.

9. Da nun auch die Püntker sich beschweren, daß bey Anlandung der Püntten, dieselbige oft von Fremden, in Abwesenheit der Püntker betretten würden, so ist zwar solches als eine Entschuldigung bey vermisseten oder verderbenen Waaren nicht hinlänglich; Es wird aber allen und jeden der Eingang in beladene Püntten, in Abwesenheit der Püntkeren oder Schifferen bey arbiträrer Straf verboten.

10. Um die Schifffarth auf der Emse mehr zu befördern, wird allen und jeden gnädigst anbefohlen, den

Leinen-Pfad auf den Uferen ungefräncket zu belassen, hingegen aber auch den Püntkeren ernstlich eingebunden, die Gründe und Ufer muthwilliger Weise nicht zu verderben, und haben übrigenß Beamte darauf zu achten, daß die Ufer im guten Stande gehalten, die Abbrüche, und dadurch entstehende Untiefe, so viel möglich, vermieden, und denen bereits eingerissenen Durchfrüßungen abgeholfen werde.

Damit nun dieses zur nöthigen Wissenschaft gelange, soll gegenwärtige Verordnung zu Rhede, Haaren, Meppen, Rheine, und Greven, auch sonstigen an der Emse gelegenen Orten gehörig publiciret, auch jedem Püntkeren ein Exemplar zugestellt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgebructen Geheimen Santsley-Insigels.

472. Münster den 5. Mai 1769. (A. 8. h. Kinderblattern.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Zur Verhütung des Mißbrauches der, an und für sich nützlichen und nach landesherrlicher Absicht nicht zu hemmenden, Einimpfung der (natürlichen) Kinder-Blattern, so wie zur Vermeidung einer dadurch zu besorgenden Unterhalt- und Verbreitung dieser Krankheit, wird bestimmt: daß, bis auf weitere Verordnung, in den von der Pockenkrankheit freien Städten, Wigbolden und Dörfern, die Einimpfung der Kinder-Blattern eingestellt werden, und dieselben auch in denjenigen Orten wo diese Krankheit grassiret, nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Geheimen Rathes, geschehen soll.

Den Chirurgen und andern in der medizinischen Fakultät nicht graduirten Personen, in so fern sie nicht, nach vorheriger Prüfung, einen besondern Erlaubnißschein von den Land-mediceis erlangt haben, wird das Einimpfen der Kinder-Blattern, unter Androhung willkürlicher Strafe, verboten.